

**Art. 207 Kosten des Schlichtungsverfahrens**

<sup>1</sup> Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden der klagenden Partei auferlegt:

- a. wenn sie das Schlichtungsgesuch zurückzieht;
- b. wenn das Verfahren wegen Säumnis abgeschrieben wird;
- c. bei Erteilung der Klagebewilligung.

<sup>2</sup> Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

---